

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina S c h u l z e (GRÜ):

Ich frage die Staatsregierung ob es zutrifft, dass die Polizeiinspektion Augsburg Süd einen Brief in einem Briefumschlag, mit dem Absender "CSU Bezirksverband Schwaben Christlich Soziale Union Bundeswahlkreis Augsburg Land Hl.-Kreuz-Str.24 86152 Augsburg", Ende Juni 2016 an eine Rechtsanwaltskanzlei in Berlin verschickt hat und wenn ja, wie steht die Staatsregierung dazu und wie lässt sich das Vorgehen mit der Neutralitätspflicht vereinbaren?

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Die Staatsregierung steht uneingeschränkt zum verfassungsrechtlich verankerten Berufsbeamtentum. Eine der tragenden Säulen hierzu ist das Gebot zur politischen Neutralität, zu welcher allgemeine beamtenrechtliche Vorschriften (§ 33 BeamtStG) verpflichten. Für die Dienstkräfte der Polizei sind parteipolitische Betätigungen während des Dienstes bzw. in Diensträumen ergänzend spezialgesetzlich in Art. 2 Abs. 3 POG untersagt. Hierzu zählt auch der Versand von Briefen von politischen Parteien.

Der konkrete Sachverhalt ließ sich in der Kürze der Zeit nicht abschließend aufklären, jedoch steht nach erster Prüfung durch das zuständige Polizeipräsidium Schwaben Nord folgender Hergang im Raum:

Die Postdienstleistungen im Regierungsbezirk Schwaben sind nach ressortübergreifender Ausschreibung an einen privaten Dienstleister vergeben. Die in neutralen und unbedruckten Kuverts verschlossene Briefpost wird vom Dienstleister bei den Polizeidienststellen abgeholt, frankiert und zugestellt. Dabei können durch einen technischen oder menschlichen Fehler durch den privaten Dienstleister die Absenderangaben eines anderen Kunden aufgedruckt worden sein.

Ob diese vorläufige Erklärung tatsächlich zutrifft, wird aktuell vom Polizeipräsidium Schwaben Nord überprüft, das dem Innenministerium auch über die ggf. zu ziehenden Konsequenzen berichten wird.